

Fristenfälle bei der A-Post

In einem neuen Entscheid vom 14.1.2010 hat das Bundesgericht folgenden Sachverhalt beurteilt: Wegen der möglichen Sendungsverfolgung von «A-Post Plus»-Briefen mit Track & Trace auf www.post.ch war es für das Bundesgericht feststellbar, wann genau der Brief mit einer Steueranlagung im Postfach des Empfängers deponiert wurde. Diese Briefe tragen, weil sie nicht wie bei einem eingeschriebenen Brief vom Empfänger quittiert werden müssen, einen Barcode mit einer Sendungsnummer, die die Nachverfolgung möglich macht.

A-Post Plus kann allerdings nur von entsprechend bei der Post registrierten Geschäftskunden vorgenommen werden.

Gefährlich ist dieser Entscheid nun deshalb, weil der Empfänger nicht ohne weiteres erkennen kann, wann der massgebende Empfang dieses uneingeschriebenen Briefes erfolgte. Gemäss dem Bundesgerichtsentscheid gilt dort, wo eine Zustellung von Entscheiden mit nicht eingeschriebener Post zulässig ist, der Zugang im Herrschaftsbereich des Adressaten als massgebender Zustellungszeitpunkt, womit das Einwerfen im Briefkasten oder das Einlegen ins Postfach des Adressaten genügt und die Frist zu laufen beginnt.

Die tatsächliche Inempfangnahme ist demnach nicht erforderlich bzw. für den Fristenlauf nicht beachtlich.

Aus diesem Grund wird man deshalb bei «A-Post Plus»-Briefen, die eine Fristan-

setzung enthalten, mit Vorteil sofort den Empfangszeitpunkt ermitteln, und überdies gilt die ohnehin zu beherzigende Regel, dass Fristen nicht erst am letzten Tag eingehalten werden sollten.

(Teil-)Entwarnung gilt aber nach wie vor und auch nach Inkrafttreten der nationalen Prozessordnungen für die Zustellung im Zivil- und Strafverfahren, wo die Zustellung mit eingeschriebener Post oder gegen Empfangsbestätigung vorgeschrieben bleibt.

Und in diesem Zusammenhang erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass bei Einschreibefristen in Gerichtsällen für das Einhalten der Zahlungsfrist z. B. von Kostenvorschüssen gilt, dass am letzten Tage der Frist der Betrag auf dem Konto des Gerichts eingegangen sein muss und nicht erst die Überweisung veranlasst. Deshalb gilt auch hier, dass man derartige Schritte möglichst frühzeitig und nicht am Ende der Frist vornimmt.

Das Team der Merki Treuhand AG dankt für die gute Zusammenarbeit im Jahr 2010 und wünscht Ihnen persönliches Wohlergehen und unternehmerischen Erfolg im neuen Jahr 2011.

Unsere Büros bleiben zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Freundliche Grüsse
Merki Treuhand AG

Aktueller Stand der neuen Amtshilfebestimmungen – DBA Schweiz-Deutschland

In der Juli-Ausgabe unserer Kundenzeitung haben wir Sie über die Grundsätze der neuen Amtshilfebestimmungen gemäss OECD-Standard informiert. Darin stellten wir Ihnen die Inhalte der neuen Amtshilfebestimmungen vor und was sie für die Steuerpflichtigen bedeuten. Es ist nun an der Zeit, eine Standortbestimmung vorzunehmen.

Umsetzung der OECD-Amtshilfe in den schweizerischen DBA

Die Schweiz hat die Revision ihrer DBA im Expresstempo vorangetrieben und in der parlamentarischen Sommersession gutgeheissen. Die ersten zehn Doppelbesteuerungsabkommen mit der neuen Amtshilfebestimmung betreffen Dänemark, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Katar, Luxemburg, Mexiko, Norwegen, Österreich und die USA. Allerdings ist die Zustimmung mit der Bedingung verknüpft, dass der Bundesrat baldmöglichst ein Amtshilfegesetz vorlegt und eine Erklärung zu illegal beschafften Daten ausarbeitet. Diese neuen bzw. geänderten DBA unterstehen grundsätzlich dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Da bisher aber keine Referenden ergriffen wurden, konnten die DBA ab ca. Mitte Oktober in Kraft treten.

DBA mit Deutschland

Mit Deutschland wurde am 26. März 2010 nach drei Verhandlungsrunden ein Änderungsprotokoll paraphiert. Der Text liegt zurzeit nicht vor. Aufgrund von Aussagen des Bundesrats und der im Entwurf vorliegenden Amtshilfeverordnung ist mit einiger Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die neue Amtshilfe mit Deutschland folgende Elemente enthält:

- Auskunft nur auf Antrag hin (nicht spontan)
- Auskunft für Steuern aller Art
- Auskunft in Bezug auf Steuerjahre, die der Unterzeichnung des Abkommens folgen
- Ausschluss von so genannten «fishing expeditions» (Amtshilfe ohne Namensnennung)

- Wahrung der Rechte des Steuerpflichtigen (Einspracherecht)
- Ein Steuerdelikt wird nicht verlangt. Werden Daten zur Veranlagung des Steuerpflichtigen benötigt, liefert man sie. Gleiches gilt, wenn es um das Feststellen der Anteilseigner einer schweizerischen Gesellschaft geht.

Da eine Reihe wichtiger Fragen noch offen ist, haben Bundesrat Merz und der deutsche Finanzminister Schäuble eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Vorgesehen war, das Revisionsprotokoll im Oktober 2010 – und damit in der Amtszeit des Schweizer Finanzministers – zu unterzeichnen. Zum Mandat der Arbeitsgruppe gehört insbesondere das Klären der folgenden Themen:

- Möglichkeit der Herbeiführung einer Besteuerung von nicht versteuerten Vermögenswerten
- Sicherstellung einer Besteuerung mit Abgeltungscharakter
- Marktzugang für Schweizer Banken in Deutschland
- Fragen zum Umgang mit dem Kauf gestohlener Bankdaten

Aufgrund dieser heiklen Besprechungspunkte ist voraussichtlich nicht damit zu rechnen, dass das neue DBA mit Deutschland bereits in der Wintersession 2010 behandelt werden kann. In der Regel finden die neuen Bestimmungen auf Steuerjahre Anwendung, die dem Inkrafttreten folgen.

Leider wurde die Abkommensrevision nicht dazu benutzt, OECD-widrige Sonderregelungen des schweizerisch-deutschen DBA zu beseitigen (z.B. überdachende Besteuerung bei Doppelwohnsitz sowie die erweiterte beschränkte Steuerpflicht bei Zuzug in die Schweiz). Inakzeptabel bleibt zudem, dass Deutschland den Grundsatz des «pacta sunt servanda» (Prinzip der Vertragstreue) nicht beachtet. In gewissen Fällen, in denen das DBA die Befreiung stipuliert, verwenden unsere nördlichen Nachbarn nämlich nur die Anrechnungsmethode.

Geschäftsaufgabe ab 2011? – Neue Steuerchancen für KMU!

Am 1. Januar 2011 tritt das letzte Paket der Unternehmenssteuerreform II in Kraft. Darin finden sich einige Neuerungen in der Besteuerung von Selbstständigerwerbenden, die als bahnbrechend bezeichnet werden können, d.h. 2011 beginnt für die Steuerplanung und damit -optimierung ein «Goldenes Zeitalter»!

Liquidationsgewinn

Die rekordverdächtig lange Regelung im neuen Art.37b DBG beschreibt, wie Selbstständigerwerbende steuerlich profitieren, wenn die Geschäftstätigkeit nach Alter 55 endet oder im Invaliditätsfall aufgegeben werden muss. Ab 2011 ist es möglich, bei Geschäftsaufgabe die bis dahin unsteuernten stillen Reserven als reduziert steuerbaren Liquidationsgewinn abzurechnen. Der Liquidationsgewinn wird dabei in zwei Kategorien aufgeteilt.

Die Bestimmung der beiden Kategorien hängt von der fiktiven Möglichkeit ab, wie viel der Unternehmer in die 2. Säule (Pensionskasse) hätte einzahlen können. Der Betrag der ersten Kategorie berechnet sich aus den Gewinnen der letzten fünf Jahre vor Ende der selbstständigen Erwerbstätigkeit sowie dem bereits vorhandenen Vorsorgeguthaben. Dieser Betrag kann effektiv einbezahlt werden. Alternativ dazu darf man ihn auch nur «virtuell» einzahlen, indem diese Kategorie getrennt vom übrigen Einkommen zum Vorsorgetarif zur Besteuerung gebracht wird, d.h. zu einem Fünftel des ordentlichen Steuersatzes. Der übrige Liquidationsgewinn wird ebenfalls reduziert besteuert. Die Kantone haben passende Steuerreduktionen in ihre Steuergesetze aufgenommen.

Die neue Liquidationsgewinnsteuer lässt sich steuerplanerisch u.a. so nutzen: Während der aktiven Zeit bildet man gegen den vollen Einkommenssteuersatz hin stille Reserven, die man dann bei der Liquidation privilegiert zur Besteuerung bringt. Dies kann zum Beispiel folgendermassen geschehen:

- Soweit steuerlich akzeptiert, sind Investitionsgüter in die Buchhaltung aufzunehmen (Geschäftsauto usw.).
- Sofern vorsorgerechtlich vertretbar, sollen bei der Abschlussgestaltung bis fünf Jahre vor Geschäftsaufgabe stille Reserven gebildet werden (Warenlagerdrittel usw.).
- Investitionen sind weitgehend noch in dieser Phase zu tätigen.
- Bei Nachfolgelösungen ist nicht nur die steuerneutrale Umwandlung in eine juristische Person, sondern auch der Einbezug der Liquidationsgewinnbesteuerung zu berücksichtigen.

Steueraufschub

Das Steuerrecht kennt nur zwei Vermögensarten: Privat- und Geschäftsvermögen. Die entsprechende Qualifikation führt bei Veräusserung bzw. Geschäftsaufgabe entweder zu hohen Steuern und Sozialversicherungsabgaben (Geschäftsvermögen) oder zu einem steuerfreien privaten Kapitalgewinn.

In der Praxis zeitigt die Unterscheidung der zwei Vermögensarten oft unerwartete Abgabeverpflichtungen, die der Unternehmer nur selten nachvollziehen kann.

Darum sind nun die gesetzlichen Ergänzungen zu begrüssen, die ab 2011 dazu führen, dass

- aus der Verpachtung von Geschäftsbetrieben keine automatische Abrechnung bei Steuern und AHV resultiert,
- die Erbteilung von Geschäftsbetrieben vorübergehend steuerneutral vorgenommen werden kann und
- beim Überführen von Betriebsliegenschaften ins Privatvermögen zusätzlich von einem modifizierten Steueraufschub profitiert werden kann.

Summa summarum bietet die Unternehmenssteuerreform II eine breite Palette von Instrumenten, um eine Geschäftsaufgabe oder -nachfolgeregelung steueroptimal und damit -günstig zu gestalten.

Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2011

Gemäss dem Abstimmungsergebnis vom 26. September 2010 werden die ordentlichen Arbeitslosenversicherungsbeiträge per 1. Januar 2011 um 0,2 Lohnprozente auf **2,2%** erhöht. Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Solidaritätsbeitrag von 1 % für Lohnbestandteile zwischen dem maximalen versicherten Verdienst von Fr. 126 000.– und Fr. 315 000.– eingeführt sowie der EO-Beitrag um 0,2% auf 0,5 % befristet bis 2015 erhöht. Die Mindestbeiträge für AHV/IV und EO betragen neu Fr. 475.–.

Einen Überblick über die im Jahr 2011 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2010	2011
AHV/IV/EO/ALV		
AHV/IV/EO	10,1 %	10,3 %
ALV	2,0 %	2,2 %
Total	12,1 %	12,5 %
Arbeitnehmerbeiträge		
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126 000 – max. Fr. 315 000	6,05 %	6,15 %
	–	1 %
Höchstgrenze ALV und UVG		
pro Monat	10 500	10 500
pro Jahr	126 000	126 000
Beitragsfreier Lohn für 64-/65jährige:		
pro Monat	1 400	1 400
pro Jahr	16 800	16 800
BVG-Obligatorium		
Maximal massgebender Jahreslohn	82 080	83 520
Koordinationsabzug	23 940	24 360
Max. koordinierter BVG-Lohn	58 140	59 160
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	20 520	20 880
Min. koordinierter BVG-Lohn	3 420	3 480
Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6 566	6 682
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	32 832	33 408
AHV-Renten		
Minimale einfache AHV-Rente	1 140	1 160
Maximale einfache AHV-Rente	2 280	2 320
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1 710	1 740
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3 420	3 480

* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.